

Erläuterung:

Selbst aus Sicht des Bundesrats sind systematische grossflächige Tests, sowie das Testen von repräsentativen Stichproben aus der hauptsächlich gesunden und symptomfreien Bevölkerung, kein geeignetes Mittel, um eine präzise Information zur epidemiologischen Situation zu erhalten. Ein Virusnachweis, oder auch nur Partikel davon, bei einer Symptomfreien Person ist schwierig zu interpretieren, da es sich auch um Überbleibsel einer abgeheilten/überwundenen Infektion handeln könnte. Zudem ist bei Stichproben von vorwiegend gesunden Personen die Wahrscheinlichkeit für falsche Testergebnisse sehr hoch. Der Vorgang zur Entnahme der Probe ist ein invasiver Eingriff, der von behördlicher Seite nicht ohne Weiteres verordnet werden kann. Dies ist der anerkannte aktuelle Stand der Wissenschaft.

- 1) Pädiatrie Schweiz und Kinderärzte Schweiz <https://www.kinderaerzteschweiz.ch/fuer-Mitglieder/Coronavirus---COVID-19>: „Die wissenschaftliche Datenlage ist indessen unverändert: Kinder und Jugendliche sind keine Treiber der Pandemie.“ (<https://www.paediatricschweiz.ch/news/covid-19-offene-schulen/>)
- 2) <https://www.parlament.ch/documents/66/faktenberichts-Bundesversammlung%20an%20der%20COVID-19%20Krise-d.pdf?search=curia%20vota%20202009>

Berufung auf folgende Gesetzesartikel:

Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung <http://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1000/1001/001de>

„Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.“

Art. 11 Abs. 1 der Bundesverfassung

„Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.“

Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1008/2055_2055_2055de Original: <https://www.unicef.org/child-rights-convention/convention-text>

„Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Die grund- und völkerrechtlich garantierte körperliche Unversehrtheit der Kinder ist die zentrale Bestimmung zur Abwehr von Übergriffen (invasive, in den Körper eindringende Untersuchungen, Testungen, Impfungen, etc.) durch Behörden, Ärzte, medizinisches Personal oder beauftragte Hilfspersonen gegen Kinder im Zusammenhang mit Zwangstestungen bzw. Zwangsimpfungen.

Art. 296 Abs. 1, Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/24/333_245_333/de/art_296

„Die Kinder stehen, solange sie minderjährig sind, unter der gemeinsamen elterlichen Sorge von Vater und Mutter.“

Die elterliche Sorge beinhaltet unter anderem:

Art. 301, Abs. 1 ZGB

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/24/333_245_333/de/art_301

„Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen.“

Weitere Erläuterungen zu gesetzlichen Grundlagen und Rechten erhalten Sie auf Anfrage.